Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen

§ 1

§ 10 b Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen erhält folgende Fassung:

(4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 15 m³ je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 3. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitragsund Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.12.2001 gelten weiterhin. Ferner gilt die 2. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 22.12.2009 weiterhin unverändert fort.

Herbstadt, 03.12.2013

(Siegel)

Rath Erster Bürgermeister